



# Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 24. Mai 2023

Nummer 20

Inhalt Seite

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Ministerium der Finanzen und für Europa

Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Umsetzung der Maßnahmen des Brandenburg-Paketes zur Unterstützung der kommunalen Bedarfe (RL Brandenburg-Paket - Kommunalteil) ..... 483

### Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Lastenfahrrädern (Rili LaFa Bbg) ..... 490

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB ..... 492

### Ministerium des Innern und für Kommunales

Erlass zur Änderung der Polizeigewahrsamsordnung für das Land Brandenburg ..... 493

Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg ..... 494

### Landesamt für Umwelt

Wesentliche Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide ..... 495

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trocknung und thermischen Verwertung von Klärschlamm sowie eines holzbefeuerten Heizkessels in 01979 Lauchhammer ..... 497

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

### Studentenwerk Frankfurt (Oder)

Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) ..... 499

### Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming ..... 499

Inhalt	Seite
<b>Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg</b>	
Erste Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg gem. § 4 der Wahlordnung vom 11. September 2015 .....	500
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen .....	501
Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken .....	501
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	501

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium der Finanzen und für Europa

### **Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Umsetzung der Maßnahmen des Brandenburg-Paketes zur Unterstützung der kommunalen Bedarfe (RL Brandenburg-Paket - Kommunalteil)**

Vom 24. Mai 2023

Aufgrund der infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine eingetretenen Energieknappheit, der damit einhergehenden Vervielfachung der Energiepreise und der allgemeinen Inflation sowie der Flüchtlingsbewegungen aus der Ukraine und aus anderen Herkunftsländern hat der Landtag Brandenburg am 16. Dezember 2022 für die Jahre 2023 und 2024 einen Beschluss über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 18b der Landeshaushaltsordnung gefasst.

Zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Bewältigung dieser außergewöhnlichen Notsituation dienen, wurde im Haushaltsgesetz 2023/2024 eine Kreditermächtigung in Höhe von insgesamt 2 Milliarden Euro aufgenommen. Die Kreditermächtigung dient der Umsetzung des in der Notlagenerklärung beschriebenen Brandenburg-Paketes.

Den Kommunen werden aus dem Brandenburg-Paket in den Jahren 2023 und 2024 zusätzliche Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben beziehungsweise für die Wahrnehmung entsprechender kommunaler Aufgaben durch Dritte oder im Wege der Auftragsvergabe an Dritte bereitgestellt.

#### **1 Zweck der Billigkeitsleistung und Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg für die Erfüllung kommunaler Aufgaben beziehungsweise für die Wahrnehmung entsprechender kommunaler Aufgaben im Wege der Auftragsvergabe an Dritte zum Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge und kommunalen Investitionstätigkeit.

1.2 Das Land Brandenburg gewährt die Billigkeitsleistungen aus Landesmitteln aus Gründen der staatlichen Fürsorge zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation und zur Aufrechterhaltung der kommunalen Daseinsvorsorge sowie zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Ausgabeermächtigungen. Ein Anspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht.

1.3 Mit der Billigkeitsrichtlinie wird auf Grundlage des Beschlusses des Landtages Brandenburg über das Vor-

liegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 18b der Landeshaushaltsordnung ein Teil der in der Vereinbarung mit dem Landkreistag Brandenburg und dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg enthaltenen Maßnahmen vom 21. Februar 2023 umgesetzt („Brandenburg-Paket - Kommunalteil“).

1.4 Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen bilden

- § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 des Haushaltsgesetzes 2023/2024 des Landes Brandenburg,
- das Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

#### **2 Gegenstand der Unterstützung und Empfänger der Billigkeitsleistung**

Gegenstand der Billigkeitsleistungen ist eine Abmilderung der Beeinträchtigungen infolge der eingetretenen Energieknappheit, der damit einhergehenden Vervielfachung der Energiepreise, der allgemeinen Inflation und infolgedessen steigender Verwaltungsausgaben sowie eine Unterstützung bei der Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energiequellen und der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in den Jahren 2023 und 2024 für die Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden.

Da die Maßnahmen als Teil des Brandenburg-Paketes aus der notlagenbedingten Kreditaufnahme finanziert werden, erfolgt deren Auswahl, Dotierung und Umsetzung unter Berücksichtigung der im Beschluss des Landtages über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation (LT-Drs. 7/6685-B) genannten Kriterien (vor allem nachrangig und ergänzend zu Maßnahmen des Bundes und der EU, sachlicher und zeitlicher Verursachungs- und Wirkungszusammenhang zu den die Notsituation auslösenden Ereignissen, Abschluss der Maßnahmen bis Ende 2024).

#### **3 Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung**

3.1 Die Billigkeitsleistungen werden in Form eines anteiligen pauschalen Ausgleichs der kommunalen Ausgaben als allgemeine Deckungsmittel gewährt.

3.2 Anteiliger, pauschaler Ausgleich der erhöhten Energiekosten der kommunalen Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den Jahren 2023 und 2024 (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport - MBJS)

3.2.1 Die zum pauschalen Ausgleich der erhöhten Energiekosten der kommunalen Einrichtungen der Jugend-

arbeit und Jugendsozialarbeit aufzuwendende Gesamtsumme beträgt bis zu 10 600 000 Euro. Davon wird 2023 ein Betrag von bis zu 5 300 000 Euro und 2024 ein Betrag von bis zu 5 300 000 Euro gezahlt.

- 3.2.2 Die Billigkeitsleistungen werden als Festbetrag zum anteiligen Ausgleich der erhöhten Energiekosten gewährt. Diese entsprechen den unter Nummer 3.2.1 genannten Beträgen. Die Verteilung der Mittel erfolgt anteilig anhand von drei relevanten Kriterien zu 50 Prozent entsprechend der Anzahl der Minderjährigen (Kinder und Jugendliche im Alter bis unter 18 Jahren), zu 40 Prozent entsprechend dem Anteil der Minderjährigen (Kinder und Jugendliche im Alter bis unter 18 Jahren) in Bedarfsgemeinschaften und zu 10 Prozent entsprechend dem Gebietsstand der Gebietskörperschaft. Grundlage sind die Statistiken der Bevölkerung der kreisfreien Städte und Landkreise im Land Brandenburg (A I 3 - j / 21) und der Bevölkerungsentwicklung und Flächen der kreisfreien Städte, Landkreise und Gemeinden im Land Brandenburg (A I 4 - j / 21) des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember 2021 sowie der Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder (Monatszahlen) der Bundesagentur für Arbeit zum Stichtag 30. November 2022.
- 3.2.3 Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.2.2 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe gemäß dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG). Diese sind in analoger Anwendung des unter Nummer 3.2.2 genannten Indikators zur Weitergabe der Mittel an die kommunalen Einrichtungen verpflichtet, soweit diese die erhöhten Energiekosten tragen müssen. Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.2.1 für das Jahr 2023 werden am 5. Juni 2023 gezahlt.
- 3.3 Anteiliger, pauschaler Ausgleich der erhöhten Energiekosten der Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (HzE) in den Jahren 2023 und 2024 (MBJS)
- 3.3.1 Die zum pauschalen Ausgleich der erhöhten Energiekosten der Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (HzE) aufzuwendende Gesamtsumme beträgt bis zu 14 520 000 Euro. Davon wird 2023 ein Betrag von bis zu 7 260 000 Euro und 2024 ein Betrag von bis zu 7 260 000 Euro gezahlt.
- 3.3.2 Die Billigkeitsleistungen werden als Festbetrag zum anteiligen Ausgleich der erhöhten Energiekosten gewährt. Diese entsprechen den unter Nummer 3.3.1 genannten Beträgen. Die Verteilung erfolgt für die stationären, teilstationären und ambulanten Hilfen als Pauschalbetrag in Höhe von 85,20 Euro je Monat (stationäre Hilfen nach §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII) beziehungsweise 9,60 Euro je Monat (teilstationäre und ambulante Hilfen nach §§ 27, 29, 30, 31, 32 und 35 SGB VIII) entsprechend der Anzahl der gewährten Hilfen sowie als Pauschale in Höhe von 20,00 Euro je Monat je gemeldetes Wohnheim/Internat im Land Brandenburg, für das eine Betriebslaubnis erteilt wurde, auf Grundlage der Statistik über die Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfen für junge Volljährige im Land Brandenburg (K V 2 - j / 21) des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember 2021 sowie der Datenbank der Einrichtungsaufsicht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zum Stichtag 10. Januar 2023.
- 3.3.3 Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.3.2 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der örtlichen Jugendhilfe. Diese sind in analoger Anwendung des unter Nummer 3.3.2 genannten Indikators zur Weitergabe der Mittel an die Träger der Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (HzE), soweit diese die erhöhten Energiekosten tragen müssen, verpflichtet. Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.3.2 für das Jahr 2023 werden am 5. Juni 2023 gezahlt.
- 3.4 Anteiliger, pauschaler Ausgleich der erhöhten Energiekosten kommunaler Sportanlagen (insbesondere Hallen- und Freibäder, Kern- und Sondersportanlagen) in den Jahren 2023 und 2024 (MBJS)
- 3.4.1 Die zum pauschalen Ausgleich der erhöhten Energiekosten der kommunalen Sportanlagen aufzuwendende Gesamtsumme beträgt bis zu 43 600 000 Euro. Davon wird 2023 ein Betrag von bis zu 21 570 000 Euro und 2024 ein Betrag von bis zu 22 030 000 Euro gezahlt.
- 3.4.2 Die Billigkeitsleistungen werden als Festbetrag zum Ausgleich der erhöhten Energiekosten der Hallen- und Freibäder sowie der kommunalen Kern- und Sondersportanlagen gewährt. Diese entsprechen den unter Nummer 3.4.1 genannten Beträgen. Die Verteilung erfolgt für die Hallen- und Freibäder auf Grundlage der in der Anlage zu dieser Richtlinie genannten Beträge und Empfänger sowie für die Kern- und Sondersportanlagen entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik (A I 7, A II 3, A III 3 - m 11/22) des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 30. November 2022 zur Gesamteinwohnerzahl.
- 3.4.3 Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.4.2 erhalten die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden, Ämter und die Verbandsgemeinde sowie die mitverwaltende Gemeinde und die mitverwaltete Gemeinde. Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.4.2 für das Jahr 2023 werden am 5. Juni 2023 gezahlt.
- 3.5 Anteiliger, pauschaler Ausgleich der erhöhten Energiekosten kommunaler Kindertagesbetreuungseinrichtungen in den Jahren 2023 und 2024 (MBJS)
- 3.5.1 Die zum pauschalen Ausgleich aufzuwendende Gesamtsumme beträgt bis zu 51 000 000 Euro. Davon wird 2023 ein Betrag von bis zu 25 500 000 Euro und 2024 ein Betrag von bis zu 25 500 000 Euro gezahlt.
- 3.5.2 Die Billigkeitsleistungen werden als Festbetrag zum anteiligen Ausgleich der erhöhten Energiekosten ge-

währt. Diese entsprechen den unter Nummer 3.5.1 genannten Beträgen. Die Verteilung erfolgt als Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 Euro je Kind für den Krippen- und Kindergartenbereich (Kinder im Alter bis zur Einschulung; Nichtschulkinder) beziehungsweise 100,00 Euro je Kind für den Hortbereich (Kinder im Grundschulalter; Schulkinder) auf Grundlage der Statistik „Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Brandenburg“ (K V 7 - j / 22) des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 1. März 2022.

3.5.3 Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.5.2 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe. Diese sind in analoger Anwendung des unter Nummer 3.5.2 genannten Indikators zur Weitergabe der Mittel zum Ausgleich der erhöhten Energiekosten (Betriebsausgaben) an die freien und kommunalen Träger der Kindertagesbetreuungseinrichtungen und die Träger der Kindertagespflegestellen beziehungsweise Kindertagespflegepersonen, soweit diese die erhöhten Energiekosten tragen müssen, verpflichtet. Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.5.2 für das Jahr 2023 werden am 5. Juni 2023 gezahlt.

3.6 Anteiliger, pauschaler Ausgleich der erhöhten Energiekosten der öffentlichen Schulträger in den Jahren 2023 und 2024 (MBSJ)

3.6.1 Die zum pauschalen Ausgleich der erhöhten Energiekosten der öffentlichen Schulträger aufzuwendende Gesamtsumme beträgt bis zu 35 602 319 Euro. Davon wird 2023 ein Betrag von bis zu 17 802 319 Euro und 2024 ein Betrag von bis zu 17 800 000 Euro gezahlt.

3.6.2 Die Billigkeitsleistungen werden als Festbetrag zum anteiligen Ausgleich der erhöhten Energiekosten gewährt. Diese entsprechen den unter Nummer 3.6.1 genannten Beträgen. Die Verteilung erfolgt als Pauschalbetrag in Höhe von 64,45 Euro je Schülerin und Schüler auf Grundlage der Schuldatenerhebung 2022/23 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zum Stichtag 19. September 2022 für die allgemeinbildenden Schulen und 7. November 2022 für die beruflichen Schulen.

3.6.3 Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.6.2 erhalten die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Ämter, die amtsangehörigen Gemeinden, die amtsfreien Gemeinden, die mitverwaltende Gemeinde, die mitverwaltete Gemeinde, die Verbandsgemeinde und die Schulzweckverbände, die Schulträger sind. Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.6.2 für das Jahr 2023 werden am 5. Juni 2023 gezahlt.

3.7 Anteiliger, pauschaler Ausgleich der erhöhten Aufwendungen im Zusammenhang mit den gestiegenen Sozialausgaben in den Jahren 2023 und 2024 (Sozialausgabepauschale) (Ministerium der Finanzen und für Europa - MdFE)

3.7.1 Die zum pauschalen Ausgleich der gestiegenen Sozialausgaben (insbesondere für den kommunalen Anteil an

den Kosten der Unterkunft gemäß SGB II, den Sozialhilfeausgaben gemäß SGB XII, soweit nicht vom Land finanziert [zum Beispiel Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit]) und der zu deren Umsetzung erforderlichen erhöhten Verwaltungsausgaben aufzuwendende Gesamtsumme beträgt bis zu 60 000 000 Euro. Davon wird 2023 ein Betrag von bis zu 30 000 000 Euro und 2024 ein Betrag von bis zu 30 000 000 Euro gezahlt.

3.7.2 Die Billigkeitsleistungen werden als Festbetrag zum anteiligen Ausgleich erhöhter Sozialausgaben und damit im Zusammenhang stehender gesteigener Verwaltungsausgaben gewährt, die infolge der Vervielfachung der Energiepreise und der allgemeinen Inflation durch zunehmende Fallzahlen und Fallzahlkosten angewachsen sind. Die Mehrkosten entsprechen den unter Nummer 3.7.1 genannten Beträgen. Die Verteilung der Mittel erfolgt zu zwei Dritteln auf Basis des Verhältnisses der Ausgaben an den Kosten der Unterkunft gemäß SGB II an den Gesamtausgaben der Kosten der Unterkunft auf Grundlage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit über die Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften zum Stichtag 30. November 2022 sowie zu einem Drittel auf Basis des Verhältnisses der Sozialausgaben der öffentlichen Aufgabenträger im Land Brandenburg zu den gesamten Sozialausgaben auf Grundlage der Statistik Sozialhilfe 2021 (Bruttoausgaben der Sozialhilfe) im Land Brandenburg (K I 1 - j / 21) des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember 2021.

3.7.3 Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.7.2 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialausgaben. Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.7.2 für das Jahr 2023 werden am 5. Juni 2023 gezahlt.

3.8 Anteiliger, pauschaler Ausgleich von Investitionen in Transformations- und Klimaschutzmaßnahmen der Kommunen in den Jahren 2023 und 2024 (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz - MLUK)

3.8.1 Die zum pauschalen Ausgleich der Ausgaben für Investitionen in Transformations- und Klimaschutzmaßnahmen der Kommunen aufzuwendende Gesamtsumme beträgt bis zu 41 500 000 Euro. Davon wird 2023 ein Betrag von bis zu 21 000 000 Euro und 2024 ein Betrag von bis zu 20 500 000 Euro gezahlt.

3.8.2 Die Billigkeitsleistungen werden als Festbetrag zum anteiligen Ausgleich der Ausgaben für Investitionen in Transformations- und Klimaschutzmaßnahmen der Kommunen gewährt. Die Ausgaben entsprechen den unter Nummer 3.8.1 genannten Beträgen. Die Verteilung der Mittel erfolgt zu 30 Prozent an die Landkreise und zu 70 Prozent an die kreisfreien Städte, die amtsfreien Gemeinden, die Ämter, die Verbandsgemeinde sowie die mitverwaltende Gemeinde und die mitverwaltete Gemeinde entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik (A I 7, A II 3, A III 3 - m 11/22) des Amtes für Sta-

- tistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 30. November 2022 zur Gesamteinwohnerzahl.
- 3.8.3 Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.8.2 erhalten die Landkreise, kreisfreien Städte, die amtsfreien Gemeinden, die Ämter, die Verbandsgemeinde sowie die mitverwaltende Gemeinde einschließlich der mitverwalteten Gemeinde. Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.8.2 für das Jahr 2023 werden am 5. Juni 2023 gezahlt.
- 3.9 Anteiliger, pauschaler Ausgleich der erhöhten Energiekosten der kommunalen Verkehrsunternehmen im üÖPNV in den Jahren 2023 und 2024 (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung - MIL)
- 3.9.1 Die zum pauschalen Ausgleich der erhöhten Energiekosten der kommunalen Verkehrsunternehmen aufzuwendende Gesamtsumme beträgt bis zu 90 000 000 Euro. Davon wird 2023 ein Betrag von bis zu 41 000 000 Euro und 2024 ein Betrag von bis zu 49 000 000 Euro gezahlt.
- 3.9.2 Die Billigkeitsleistungen werden als Festbetrag zum anteiligen Ausgleich der erhöhten Energiekosten gewährt. Die Mehrkosten entsprechen den unter Nummer 3.9.1 genannten Beträgen. Die Verteilung der bereitgestellten Mittel erfolgt analog dem Teilschlüssel in § 1 Absatz 2 Nummer 2 der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNV-FV) nach dem Verhältnis des vom Landesamt für Bauen und Verkehr für den Zeitraum 2017 bis 2021 erhobenen durchschnittlichen fahrplanmäßigen Angebotes auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zum durchschnittlichen fahrplanmäßigen Gesamtangebot im Land Brandenburg.
- 3.9.3 Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.9.2 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger gemäß § 3 Absatz 3 des ÖPNV-Gesetzes (ÖPNVG) des Landes Brandenburg. Diese sind zur Weitergabe der Mittel an die über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gebundenen Verkehrsunternehmen im Linienverkehr des kommunalen ÖPNV im Land Brandenburg, deren Ausgaben in den Monaten März 2022 bis Dezember 2022 aufgrund drastisch gestiegener Energiepreise durch erhöhte Aufwendungen für Energie, jedoch ohne Ausweitungen der Verkehrsleistungen, nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gedeckt werden können, verpflichtet. Die Weitergabe hat in analoger Anwendung des unter Nummer 3.9.2 genannten Indikators nach dem Verhältnis der durchschnittlichen Fahrplankilometer der einzelnen Verkehrsunternehmen zur Summe der Gesamtzahl der durchschnittlichen Fahrplankilometer auf dem Gebiet des kommunalen Aufgabenträgers zu erfolgen. Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.9.2 für das Jahr 2023 werden am 5. Juni 2023 gezahlt.
- 3.10 Anteiliger, pauschaler Ausgleich der erhöhten Verwaltungsausgaben zur Durchführung der Wohngeldgesetznovelle in den Jahren 2023 und 2024 (MIL)
- 3.10.1 Die zum pauschalen Ausgleich der erhöhten Verwaltungsausgaben zur Durchführung der Wohngeldgesetznovelle aufzuwendende Gesamtsumme beträgt bis zu 14 000 000 Euro. Davon wird 2023 ein Betrag von bis zu 7 000 000 Euro und 2024 ein Betrag von bis zu 7 000 000 Euro gezahlt.
- 3.10.2 Die Billigkeitsleistungen werden als Festbetrag zum anteiligen Ausgleich der erhöhten Verwaltungsausgaben im Rahmen der Novellierung des Wohngeldgesetzes ab dem 1. Januar 2023 gewährt. Die Mehrkosten entsprechen den unter Nummer 3.10.1 genannten Beträgen. Die Verteilung der bereitgestellten Mittel an die kommunalen Aufgabenträger der Wohngeldstellen erfolgt auf Grundlage der von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gemeldeten Wohngeldanträge auf Basis des Anteils der Anträge der einzelnen Wohngeldstellen zur Gesamtzahl der Wohngeldanträge im Land Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember 2022.
- 3.10.3 Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.10.2 erhalten die kommunalen Aufgabenträger der Wohngeldstellen. Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.10.2 für das Jahr 2023 werden am 5. Juni 2023 gezahlt.
- 4 Verfahren**
- 4.1 Das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg berechnet und setzt die Billigkeitsleistungen entsprechend den pauschalen Verteilungsmaßstäben gemäß Nummer 3 dieser Richtlinie fest. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.
- 4.2 Die Auszahlungen erfolgen nach Versand der Bescheide über die Festsetzungen der Billigkeitsleistungen an die Bankverbindungen, welche von den Kommunen für die Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs gemeldet wurden.
- 4.3 Die Billigkeitsleistungen werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; die Auszahlungen für die amtsangehörigen Gemeinden erfolgen an die Ämter, für die verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden an die Verbandsgemeinde und für die mitverwaltete Gemeinde an die mitverwaltende Gemeinde.
- 4.4 In den Fällen, in denen die Körperschaften bereits aus eigenen Haushaltsmitteln Ausgleichsleistungen für Energiekostensteigerungen vorgenommen haben, die aufgrund der außergewöhnlichen Notsituation entstanden sind, soll vor der verpflichtenden Weiterleitung der Mittel eine Verrechnung der Billigkeitsleistungen mit bereits gewährten Kostenausgleichsleistungen vorgenommen werden.
- 4.5 Der pauschale Ausgleich gilt mit der Auszahlung als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein Verwendungsnachweis gefordert.
- 4.6 Die kommunalen Empfangenden der Billigkeitsleistungen gewährleisten die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Das Ministerium der Finanzen und für Europa behält sich vor, stichprobenhaft für einzelne Maßnahmen

Berichte und Belege über die zweckgerechte Verwendung der Mittel von einzelnen Kommunen anzufordern.

- 4.7 Mit Ablauf des Jahres 2023 erfolgt bezogen auf die unter den Nummern 3.2 bis 3.10 genannten Maßnahmen eine Bedarfsprüfung, aus der sich eine Anpassung der für 2024 genannten Beträge der Billigkeitsleistungen ergeben kann. Die Festlegung aktualisierter Beträge für im Jahr 2024 zu zahlende Billigkeitsleistungen und des Auszahlungszeitpunktes dieser Mittel erfolgt im Rahmen einer aktualisierten Richtlinie.

## 5 Sonstige Bestimmungen

Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen durchzuführen.

## 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

### Anlage zu Nummer 3.4.2

#### Richtlinie Brandenburg-Paket - Kommunalteil Hallenbäder

	<b>Kreisfreie Städte</b>		<b>Hallenbad</b>	<b>Energiekostenmehrbedarf</b>
1	BRB	Brandenburg an der Havel	Kommunaler Eigenbetrieb „Schwimm- und Erlebnisbad“ der Stadt Brandenburg an der Havel	875.000,00 €
2	CB	Cottbus	Lagune Cottbus	375.000,00 €
3	FF (O)	Frankfurt (Oder)	Hallenbad Rathenaustraße	160.000,00 €
4		Frankfurt (Oder)	Lehrbecken Kieler Straße	20.000,00 €
5		Frankfurt (Oder)	Therapiebecken Spartakusring (Hansaschule)	5.000,00 €
6	P	Potsdam	Schwimmhalle Luftschiffhafen	525.000,00 €
7		Potsdam	Schwimmhalle Blu	510.000,00 €
8		Potsdam	Kiezbad Am Stern	70.000,00 €
	<b>Landkreise</b>	<b>Kommunen</b>	<b>Hallenbad</b>	<b>Energiekostenmehrbedarf</b>
9	BAR	Eberswalde	Freizeitbad baff	340.000,00 €
10	EE	Doberlug-Kirchhain	Hallenbad „Ewald-Wolf-Straße“ Doberlug	135.000,00 €
11		Finsterwalde	Schwimmhalle „fiwave“	305.000,00 €
12	HVL	Rathenow	Rathenower Schwimmhalle	100.000,00 €
13	LDS	Wildau	Wildorado	50.000,00 €
14		Königs Wusterhausen	Therapiebecken Blindenschule	190.000,00 €
15		Schönefeld	Schönefelder Welle	150.000,00 €
16	LOS	Eisenhüttenstadt	Inselbad Eisenhüttenstadt	235.000,00 €
17		Fürstenwalde/Spree	Schwimm- und Wasserparadies „Schwapp“	800.000,00 €
18		Bad Saarow	Gesundheitsbad Saarow Therme	520.000,00 €
19	MOL	Strausberg	Schwimmhalle Strausberg (Strausbad)	235.000,00 €
20	OHV	Hennigsdorf	aqua Stadtbad Hennigsdorf	380.000,00 €
21		Oranienburg	TURM ErlebnisCity Oranienburg	855.000,00 €

	Landkreise	Kommunen	Hallenbad	Energiekostenmehrbedarf
22	OPR	Wittstock/Dosse	Schwimmbad Freizeitzentrum	225.000,00 €
23		Lindow (Mark)	Schwimmbad des Sport- und Bildungszentrums Lindow (Mark)	105.000,00 €
24	OSL	Lauchhammer	Hallen & Freizeitbad „Am Weinberg“	140.000,00 €
25		Lübbenau/Spreewald	Spreewelten Sauna und Badeparadies Lübbenau	265.000,00 €
26		Lübbenau/Spreewald	Hallenbad „Delphin“	205.000,00 €
27		Senftenberg	Erlebnisbad Senftenberg	40.000,00 €
28		Ruhland	Lehrschwimmbecken in Ruhland	10.000,00 €
29		Senftenberg	Therapiebecken GB-Schule	125.000,00 €
30	PM	Bad Belzig	SteinTherme Bad Belzig	500.000,00 €
31		Werder (Havel)	Haveltherme Werder	105.000,00 €
32	PR	Wittenberge	Prignitzer Badewelt	215.000,00 €
33		Berge	Hallenbad Grundschule Berge	40.000,00 €
34	SPN	Forst (Lausitz)	Schwimmhalle Forst (Lausitz)	45.000,00 €
35		Guben	Hallenbad Guben	185.000,00 €
36		Spremberg	Schwimmhalle Spremberg	200.000,00 €
37	TF	Ludwigsfelde	Schwimm- & Gesundheitscenter „Kristalltherme“	160.000,00 €
38		Luckenwalde	Fläming Therme Luckenwalde	355.000,00 €
39	UM	Schwedt/Oder	Freizeit & Erlebnisbad Aquarium	110.000,00 €
40		Templin	NaturTherme Templin	270.000,00 €
			<b>Summe Energiekostenmehrbedarf 2023</b>	<b>10.135.000,00 €</b>

Anmerkung: Die Ermittlung der Pauschalen für die Hallenbäder erfolgte anhand von Referenzobjekten insbesondere auf Grundlage des umbauten Raums der Bäder. Weiterhin berücksichtigt wurde das Baujahr beziehungsweise das Jahr der letzten Sanierung.

#### Anlage zu Nummer 3.4.2

#### Richtlinie Brandenburg-Paket - Kommunalteil Freibäder

	Kreisfreie Städte		Freibad	Energiekostenmehrbedarf
1	BRB	Brandenburg an der Havel	Kommunaler Eigenbetrieb „Schwimm- und Erlebnisbad“ der Stadt Brandenburg an der Havel	100.000,00 €
2	CB	Cottbus	Freibad der Lagune Cottbus - das Aktivbad	40.000,00 €
	Landkreise	Kommunen	Freibad	Energiekostenmehrbedarf
3	BAR	Bernau bei Berlin	Schwimmbad Bernau Waldfrieden	60.000,00 €
4	EE	Finsterwalde	Schwimmstadion der Freundschaft	130.000,00 €
5		Großthiemig	Freibad	150.000,00 €
6		Herzberg (Elster)	Schwimmbad	100.000,00 €
7		Merzdorf	Freibad	110.000,00 €
8		Tröbitz	Erlebnisbad Tröbitz	40.000,00 €
9	HVL	Falkensee	Waldbad Falkensee	30.000,00 €
10		Nauen	Stadtbad Nauen	80.000,00 €
11		Premnitz	Naturbad Premnitz	30.000,00 €



	<b>Landkreise</b>	<b>Kommunen</b>	<b>Freibad</b>	<b>Energiekosten- mehrbedarf</b>
12	LDS	Halbe	Freizeitzentrum Briesen	20.000,00 €
13		Luckau	Freibad	90.000,00 €
14		Heideblick	Waldbad Gehren	190.000,00 €
15		Golßen	Schwimmbad Golßen	50.000,00 €
16	LOS	Neuzelle	Freibad in Neuzelle	60.000,00 €
17	MOL	Bad Freienwalde (Oder)	Freibad Bad Freienwalde	50.000,00 €
18		Neuenhagen bei Berlin	Freibad Neuenhagen	60.000,00 €
19	OPR	Neustadt (Dosse)	Freibad Neustadt (Dosse)	30.000,00 €
20	OSL	Altdöbern	Freibad Altdöbern	100.000,00 €
21		Calau	Freibad Calau	60.000,00 €
22		Großräschen	Freizeit und Erholungszentrum	80.000,00 €
23		Vetschau/Spreewald	Freibad Vetschau	90.000,00 €
24	PM	Bad Belzig	FREIBAD FREDERSDORF	30.000,00 €
25		Bad Belzig	ERLEBNISBAD BELZIG	100.000,00 €
26		Görzke	FREIBAD GÖRZKE	30.000,00 €
27		Golzow	FREIBAD GOLZOW	20.000,00 €
28		Kleinmachnow	Freibad Kiebitzberge	130.000,00 €
29		Niemegk	Freibad Niemegk	30.000,00 €
30		Treuenbrietzen	FLAEMINGBAD	80.000,00 €
31		Treuenbrietzen	FREIBAD TREUENBRIETZEN	50.000,00 €
32		Wiesenburg/Mark	Freibad Reetz	20.000,00 €
33		PR	Karstädt	Freibad Karstädt
34	Perleberg		Schwimmbad Perleberg	100.000,00 €
35	Pritzwalk		Waldschwimmbad Hainholz	50.000,00 €
36	Putlitz		Freibad Putlitz	40.000,00 €
37	SPN	Forst (Lausitz)	Freibad Forst (Lausitz)	120.000,00 €
38		Guben	Freibad Guben	60.000,00 €
39		Spremberg	Freibad Schwarze Pumpe	80.000,00 €
40		Spremberg	Freibad Spremberg	140.000,00 €
41	TF	Dahme/Mark	Freibad Dahme	90.000,00 €
42		Jüterbog	Freibad Jüterbog	60.000,00 €
43		Luckenwalde	Freibad Elsthal	130.000,00 €
44		Niedergörsdorf	Freibad Oehna	40.000,00 €
45		Dahme/Mark	Freibad Wahlsdorf	20.000,00 €
46	UM	Schönfeld	Schwimmbad Klockow	30.000,00 €
			<b>Summe Energiekostenmehrbedarf 2023</b>	<b>3.240.000,00 €</b>

Anmerkung: Die Ermittlung der Pauschalen für die Freibäder erfolgte anhand eines Referenzobjektes insbesondere auf Grundlage der Wasserfläche.

## **Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Lastenfahrrädern (Rili LaFa Bbg)**

Vom 4. Mai 2023

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Landeshaushaltsordnung, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) in ihren jeweils geltenden Fassungen Zuwendungen für die Anschaffung von Lastenfahrrädern. Ziel ist die Erhöhung des Radverkehrsanteils an allen zurückgelegten Wegen, um so Lärm- und Abgasbelastungen, Staus und Parkraumprobleme zu reduzieren. Durch die Verlagerung von Lastentransporten auf Lastenräder und Anhänger soll eine Verbesserung der Lebens-, Umfeld- und Umweltqualität sowie die Stärkung innovativer Anwendungen im Verkehrsbereich erreicht werden.

Die Zuwendung ist eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV). Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Brandenburg. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Anschaffung fabrikneuer

- a) Lastenfahrräder,
- b) E-Lastenfahrräder,
- c) Lastenfahrradanhänger und
- d) E-Lastenfahrradanhänger.

### **3 Zuwendungsempfängende**

Die Zuwendungsempfängenden können sein:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg,

- b) sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Land Brandenburg,
- c) eingetragene Vereine mit Sitz im Land Brandenburg und
- d) Gewerbetreibende mit Geschäftssitz im Land Brandenburg.

Die Zuwendungsempfängenden können privaten Dritten ab 18 Jahren die Fördergegenstände zur unentgeltlichen Nutzung für den privaten Gebrauch zur Verfügung stellen, um die Anzahl an Nutzenden zu erhöhen.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen einer Zuwendung sind, dass

- 4.1 die Antragstellenden die mit der Förderung verbundenen Effekte zur unmittelbaren Entlastung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) gemäß Zuwendungszweck darstellen. Im Rahmen der Antragstellung sind dazu Angaben über die prognostizierten Einsparungen des motorisierten Individualverkehrs in Kilometer zu tätigen.
  - 4.2 der Fördergegenstand dem Transport von Waren, Material und/oder Personen dient. Der beantragte Fördergegenstand muss eine Zuladungskapazität von mindestens 40 Kilogramm ohne Fahrerin oder Fahrer aufweisen.
- und
- 4.3 mit der Beschaffung des Fördergegenstandes noch nicht begonnen wurde.

### **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Höhe der Förderung

Der Mindestfördersatz beträgt bis zu 50 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben.

Im Fall der kostenfreien Zurverfügungstellung des Fördergegenstandes für die Allgemeinheit im Rahmen der Zweckbindungsdauer beträgt der Fördersatz bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.5 Umfang der Zuwendungen

- 5.5.1 Für die Lastenfahrräder und Lastenfahrradanhänger werden je nach technischer Ausstattung folgende Förderobergrenzen festgelegt:

- a) für Lastenfahrräder: 2 500 Euro
- b) für E-Lastenfahrräder: 4 000 Euro
- c) für Lastenfahrradanhänger: 1 000 Euro
- d) für E-Lastenfahrradanhänger: 2 500 Euro.

Die beantragte Zuwendung muss mehr als 500 Euro betragen.

5.5.2 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören neben den Anschaffungskosten die Kosten der gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Ausrüstungsteile (zum Beispiel Beleuchtung, Reflektorstreifen, Rückstrahler, Klingel, Hängerbefestigung) und des Zubehörs wie Fahrradcomputer.

5.5.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- alle weiteren, mit dem Fördergegenstand im Zusammenhang stehenden Ausgaben, wie beispielsweise Sonderausstattungen, Versand und Beratungs- oder Versicherungsleistungen, Service- oder Inspektionspakete/Wartungskosten und
- gebrauchte Fördergegenstände nach Nummer 2.

5.5.4 Eine Kombination mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften/Fördermittelgebenden für den gleichen Zweck ist nicht zulässig. Eigenmittel im Sinne dieser Richtlinie stellen die finanziellen Mittel dar, die Zuwendungsempfangende oder Dritte aus eigenem Vermögen bereitstellen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Hinweise

6.1 Zuwendungsempfangende haben im Rahmen der Evaluierung Nachweise über die Nutzung des Fördergegenstandes (mindestens die Übermittlung des Kilometerstandes) auf Anforderung der Bewilligungsbehörde in geeigneter Form vorzulegen. Details sind im Zuwendungsbescheid zu regeln.

6.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre ab Inbetriebnahme.

## 7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren und Antragsprüfung

7.1.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind beim Landesamt für Bauen und Verkehr einzureichen.

Landesamt für Bauen und Verkehr  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten

Die Formblätter sind im Internet unter [www.lbv.brandenburg.de](http://www.lbv.brandenburg.de) abrufbar.

7.1.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- vollständig ausgefüllter Zuwendungsantrag
- Angabe zur geplanten Anzahl der Lastenfahrräder, Finanzierung und Nutzungskonzept

- Produktdatenblatt/Herstellernachweis, aus denen die Nutzlast eindeutig hervorgeht
- bei Gewerbetreibenden Nachweis für Betriebsstätte in Brandenburg (zum Beispiel Gewerbeeintrag, Handelsregisterauszug), De-minimis-Erklärung
- Erklärung zur unentgeltlichen Nutzungsüberlassung an Dritte, soweit der Fördersatz von bis zu 80 Prozent beantragt wird
- Nachweis fehlender beziehungsweise nicht in Anspruch genommener Vorsteuerabzugsberechtigung.

7.1.3 Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlich sind, bei dem Antragstellenden nachfordern.

7.1.4 Auswahlverfahren

Das Landesamt für Bauen und Verkehr prüft die Anträge auf Vollständigkeit und die Voraussetzungen nach den Nummern 4 bis 4.3. Das Landesamt für Bauen und Verkehr erarbeitet einen jährlichen Auswahlvorschlag und legt diesen dem für Verkehr zuständigen Ministerium zur Bestätigung vor.

7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Dem Mittelabruf sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Rechnung
- Nachweis über die getätigte Zahlung und
- Bankverbindung (IBAN, BIC)
- Fotodokumentation.

Die Rechnung ist im Original einzureichen und wird nach Auszahlung der Zuwendung zurückgegeben.

## 8 Evaluierung

Das Förderprogramm soll nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Richtlinie evaluiert werden. Die Zuwendungsempfangenden verpflichten sich, die Evaluation durch entsprechende Angaben zur Nutzung des Fördergegenstandes zu unterstützen.

## 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

## **Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB<sup>1</sup>**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 3. Mai 2023

Gemäß § 86a Absatz 5 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, gibt das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung bekannt:

### **1 Veröffentlichung**

Die durch das Deutsche Institut für Bautechnik bekanntgemachte Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gilt nach Ablauf von drei Monaten nach deren Veröffentlichung als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung des Landes Brandenburg nach § 86a Absatz 5 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung, soweit in der Anlage nach Nummer 3 nicht anders bestimmt. Die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen wird in der jeweils geltenden Fassung vom Deutschen Institut für Bautechnik auf seiner Internetseite unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de), Menüpunkt: Technische Baubestimmungen veröffentlicht. Die oberste Bauaufsichtsbehörde verweist auf ihrer Internetseite auf die entsprechende Fundstelle. Die oberste Bauaufsichtsbehörde macht die Anlage nach Nummer 3 öffentlich bekannt.

### **2 Verweise**

Bezüglich der in der Verwaltungsvorschrift enthaltenen Verweise zur Musterbauordnung gelten jeweils die Anforderungen nach der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **3 Abweichungen**

Notwendige landesrechtliche Abweichungen gegenüber der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen werden in der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführt.

### **4 Weitere Fundstellen**

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen sowie die von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekanntgemachten Richtlinien, die Löschwasser-Rückhalteanlagen-Richtlinie und Verordnungen können unter [www.mil.brandenburg.de](http://www.mil.brandenburg.de), Menüpunkte: Service > Rechtsgrundlagen > Planen & Bauen abgerufen werden.

Die Muster-Richtlinien können über das Informationssystem der Bauministerkonferenz unter [www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de), Menüpunkte: Öffentlicher Bereich > Mustervorschriften/Mustererlasse > Bauaufsicht/Bautechnik abgerufen werden.

### **5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Zugleich tritt die Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB vom 29. Juni 2022 (ABl. S. 616) außer Kraft.

**Anlage**  
(zu Nummer 3)

#### **Landesrechtliche Abweichungen gegenüber der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Brandenburg**

In der Verwaltungsvorschrift sind unter den Abschnitten A 2.2 und A 5.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung, Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile sowie an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gemäß § 86a Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung konkretisiert.

- 1 Gemäß § 86a Absatz 5 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung gelten abweichend von der Verwaltungsvorschrift die von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekanntgemachten Richtlinien und Verordnungen zu den nachfolgend laufenden Nummern:

A 2.2.1.10

Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen im Land Brandenburg vom 15. August 2014 (GVBl. II Nr. 61), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 13. März 2023 (GVBl. II Nr. 17 S. 8)

A 2.2.1.12

Brandenburgische Feuerungsverordnung vom 13. Januar 2006 (GVBl. II S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 2023 (GVBl. II Nr. 17)

A 2.2.1.14

Kunststofflager-Richtlinie vom 29. Juni 1998 (ABl. S. 747)

A 2.2.2.1

Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 61)

A 2.2.2.2

Brandenburgische Beherbergungsstättenbau-Verordnung vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 59)

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

A 2.2.2.3

Brandenburgische Verkaufsstätten-Bauverordnung vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 60)

Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Erforderlichenfalls ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen einzuholen.

A 2.2.2.4

Brandenburgische Versamlungsstättenverordnung vom 28. November 2017 (GVBl. 2018 II Nr. 1)

2 Die informativen Anhänge B, C und D sind nicht anzuwenden.

A 2.2.2.6

Brandenburgische Wohnformen-Richtlinie vom 24. Juli 2017 (ABl. S. 703).

5 Bei Anwendung der Gliederungspunkte 1, 2, 3, 4, 5 und 7 der Technischen Regel Technische Gebäudeausrüstung (laufende Nummer A 2.2.1.16, Anhang 14) der Verwaltungsvorschrift gilt nachfolgender Hinweis:

Die hier unter der Nummer 1 anstelle der in den Tabellen des Abschnittes A 2.2 der Verwaltungsvorschrift gelisteten Verordnungen sind nur deklaratorisch aufgeführt und werden damit nicht gesondert als Technische Baubestimmungen eingeführt. Die landesspezifischen Verordnungen sind auf der Grundlage des § 86 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung erlassen und über das Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II bekanntgemacht.

Die Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung verweist bei der Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen zur Konkretisierung bauaufsichtlicher Anforderungen auch auf technische Regeln und deren Fundstellen. Der Verweis führt in diesem Zusammenhang jedoch nicht dazu, dass diese technischen Regeln den Status einer Technischen Baubestimmung im Sinne des § 86a Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung haben. Sie stellen lediglich eine Vermutungsregelung mit empfehlendem Charakter dar. Mit den in Bezug genommenen technischen Regeln können die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die spezifische technische Gebäudeausrüstung erfüllt werden, sofern in der Brandenburgischen Bauordnung, in Vorschriften aufgrund der Bauordnung oder den bautechnischen Nachweisen zum Brandschutz nicht weitergehende Anforderungen gestellt beziehungsweise Erleichterungen zugelassen werden.

- 2 Die Anwendung der Löschwasser-Rückhalteanlagen-Richtlinie (laufende Nummer A 2.2.1.13) kann bis zum Inkrafttreten der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, als technische Regel im Sinne einer allgemein anerkannten Regel der Technik, weiter für die Planung, Bemessung und Ausführung von baulichen Anlagen herangezogen werden.
- 3 Zur Anwendung der Muster-Industriebaurichtlinie (laufende Nummern A 2.2.1.15 und A 2.2.2.8) erfolgt nachfolgende Klarstellung:

Nach den Nummern 3.12 und 3.13 der Muster-Industriebaurichtlinie besteht in den Sicherheitskategorien K 3.1 bis K 3.4 die Anforderung zur Einrichtung und Vorhaltung einer Werkfeuerwehr, die sich an den feuerwehrspezifischen Vorgaben des Landesrechts orientieren muss. Im Land Brandenburg sind dahingehend die Anforderungen aus dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz und der Werkfeuerwehrverordnung zu berücksichtigen. Nach der Werkfeuerwehrverordnung wird im Land Brandenburg abweichend zwischen der staatlichen Anerkennung und der staatlichen Anordnung einer Werkfeuerwehr unterschieden. Welches Verfahren zur Anwendung kommt, ist im Einzelfall zu prüfen. Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium ist das Ministerium des Innern und für Kommunales.

- 4 Abweichend zur Verwaltungsvorschrift, laufende Nummer A 5.2.1 Anlage A 5.2/2 gilt für die DIN 4109-2:2018-01 nachfolgende Maßgabe gemäß § 86a Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung:

**Zu DIN 4109-2**

- 1 Zu Abschnitt 4.4.5.3

Eine Minderung des Beurteilungspegels für Schienenverkehr gemäß Abschnitt 4.4.5.3, Absatz 3 ist mit der

**Erlass  
zur Änderung der Polizeigewahrsamsordnung  
für das Land Brandenburg**

Erlass  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 4. Mai 2023

**I.**

Die Polizeigewahrsamsordnung für das Land Brandenburg vom 5. April 1995 (ABl. S. 402) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3.1.1 Satz 2 werden die Wörter „geisteskrank, geistesschwach“ durch die Wörter „psychisch krank“ ersetzt und die Wörter „oder homosexuell veranlagt“ gestrichen.

**II.**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

## **Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z.: 33-347-21  
Vom 8. Mai 2023

### **I.**

#### **Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Siebenten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt der Ämter Brieskow-Finkenheerd, Friesack, Schlaubetal und Wusterwitz, der Gemeinde Glienicke/Nordbahn sowie der Städte Eisenhüttenstadt, Sonnewalde, Strausberg und Vetschau/Spreevald zum Zweckverband.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag  
Stevener

### **II.**

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

#### **„Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

Vom 28. März 2023

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Versammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 10. Sitzung am 28. März 2023 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Ver-

bandssatzung vom 9. November 2022 (Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nummer 44, Seite 883), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

„Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Verbandssatzung aufgeführt. Die Versammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer kommunaler Verbandsmitglieder gemäß § 1 Absatz 1 GKGBbg in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht-kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beamte ernennen und Beschäftigte einstellen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsleitung.“

3. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Neustadt (Dosse)
13. Amt Neuzelle
14. Amt Niemege
15. Amt Peitz/Picnjo
16. Amt Rhinow
17. Amt Schlaubetal
18. Amt Wusterwitz
19. Gemeinde Eichwalde
20. Gemeinde Fehrbellin
21. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
22. Gemeinde Heideblick
23. Gemeinde Heidesee
24. Gemeinde Märkische Heide
25. Gemeinde Michendorf
26. Gemeinde Mühlenbecker Land
27. Gemeinde Nuthetal
28. Gemeinde Oberkrämer
29. Gemeinde Panketal

30. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
31. Gemeinde Schipkau
32. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
33. Gemeinde Schönwalde-Glien
34. Gemeinde Schorfheide
35. Gemeinde Schwielowsee
36. Gemeinde Tauche
37. Gemeinde Uckerland
38. Gemeinde Waltersdorf
39. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
40. Gemeinde Wustermark
41. Gemeinde Zeuthen
42. Landeshauptstadt Potsdam
43. Stadt Altlandsberg
44. Stadt Angermünde
45. Stadt Bad Belzig
46. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
47. Stadt Beelitz
48. Stadt Bernau bei Berlin
49. Stadt Cottbus/Chósebez
50. Stadt Doberlug-Kirchhain
51. Stadt Eisenhüttenstadt
52. Stadt Falkensee
53. Stadt Friedland
54. Stadt Fürstenberg/Havel
55. Stadt Großbräschen
56. Stadt Guben
57. Stadt Hohen Neuendorf
58. Stadt Königs Wusterhausen
59. Stadt Kremmen
60. Stadt Kyritz
61. Stadt Lauchhammer
62. Stadt Luckenwalde
63. Stadt Ludwigsfelde
64. Stadt Oranienburg
65. Stadt Premnitz
66. Stadt Pritzwalk
67. Stadt Senftenberg/Zfy Komorow
68. Stadt Sonnewalde
69. Stadt Spremberg/Grodk
70. Stadt Strausberg
71. Stadt Velten
72. Stadt Vetschau/Spreewald
73. Stadt Werder (Havel)
74. Stadt Werneuchen
75. Stadt Wittenberge
76. Stadt Wittstock/Dosse
77. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
78. Zweckverband Bauhof TKS.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 26. April 2023

gez. Oliver Bölke  
Verbandsleitung“

**Wesentliche Änderung  
der Rückstandsverbrennungsanlage auf dem  
Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH  
in 01987 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 23. Mai 2023

Der Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide wurde die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die Rückstandsverbrennungsanlage auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1, 01987 Schwarzheide in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 durch Erhöhung der Tanklagermenge in Tanklager 4 von 1 206 t auf 1 326 t wesentlich zu ändern.

Weiterhin erfolgt eine Reihe von Maßnahmen zur Optimierung und Flexibilisierung der Abfallverbrennung sowie die Stilllegung technologisch nicht mehr benötigter Anlagenteile.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma BASF Schwarzheide GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide wird die

Genehmigung

erteilt, die Rückstandsverbrennungsanlage auf dem Grundstück der BASF Schwarzheide GmbH

in 01987 Schwarzheide, Schipkauer Straße 1, Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Die Zulassung vorzeitigen Beginns Nr. 40.054. Z0/21/8.1.1.1GE/T12 vom 11.08.2022 wird durch diesen Bescheid ersetzt.
3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die Errichtung der baulichen Anlagen.
4. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmung unter IV.1.1 zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

[...]

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Es handelt sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung vom November 2019 maßgeblich.

### Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 25. Mai 2023 bis einschließlich 7. Juni 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID SÜD-G05421** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- bei der Stadtverwaltung Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 116, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide sowie
- beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde, Zimmer 2.37, Joachim-Gottschalk-Straße 36 in 03205 Calau

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail unter [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde unter der Telefonnummer 03541 870-3464 oder per E-Mail unter [cornelia-bewersdorff@osl-online.de](mailto:cornelia-bewersdorff@osl-online.de) und

- bei der Stadtverwaltung Schwarzheide unter den Telefonnummern 035752 85-503 und 035752 85-206 oder per E-Mail unter [a.knorr@schwarzheide.de](mailto:a.knorr@schwarzheide.de) beziehungsweise [m.schreier@schwarzheide.de](mailto:m.schreier@schwarzheide.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd



## **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trocknung und thermischen Verwertung von Klärschlamm sowie eines holzbefeuerten Heizkessels in 01979 Lauchhammer**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 23. Mai 2023

Die Firma Rubin GmbH, Patschenweg 10 in 01979 Lauchhammer, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück An den Wolfsbergen 1, 01979 Lauchhammer in der Gemarkung Kleinleipisch, Flur 6, Flurstück 1 eine Anlage zur Trocknung und thermischen Verwertung von Klärschlamm sowie eines holzbefeuerten Heizkessels (Biomasse-Heizkraftwerk) mit dazugehörigen Nebenanlagen zu errichten und zu betreiben.

Bestandteile der zukünftigen Klärschlamm-trocknungsanlage sind eine Klärschlamm-trocknung mit einer Kapazität von 91 Tonnen pro Tag, eine Klärschlamm-verbrennungsanlage mit einer Kapazität von 1 Tonne pro Stunde sowie ein Biomasse-Heizkraftwerk mit einer Kapazität von 1,33 Tonnen pro Stunde.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummern 8.10.2.1 GE, 8.1.1.4 V und 8.1.1.5 V des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach den Nummern 8.1.1.3 A und 8.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Weiterhin fällt das beantragte Vorhaben gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das dritte Quartal 2024 vorgesehen.

### **Auslegung**

Die Auslegung des Genehmigungsantrags nach BImSchG sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 31. Mai 2023 bis einschließlich 30. Juni 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und

- im Rathaus der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, Zimmer 234 in 01979 Lauchhammer

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail unter [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de) und
- in der Stadtverwaltung Lauchhammer unter der Telefonnummer 03574 488-580.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten unter anderem die Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen, eine Luftschadstoff- und Geruchsimmissionsprognose sowie eine Lärmimmissionsprognose.

### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 31. Mai 2023 bis einschließlich 31. Juli 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G04321** schriftlich oder elektronisch erhoben werden

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder an die E-Mail-Adresse: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- im Rathaus der Stadt Lauchhammer, Fachbereichsleiter Stadtplanung/Wirtschaftsförderung, Liebenwerdaer Straße 69 in 01979 Lauchhammer oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: [bauplanung@lauchhammer.de](mailto:bauplanung@lauchhammer.de) sowie
- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### **Erörterungstermin**

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 12. September 2023 um 10 Uhr in der Gaststätte Behr, Elsterwerdaer Straße 49 in 01979 Lauchhammer**. Dieser Termin dient dazu, die

rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann anstelle eines Erörterungstermins ersatzweise auch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden.

Findet aufgrund dieser Entscheidung eine Online-Konsultation statt, so wird dies ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweise**

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Studentenwerk Frankfurt (Oder)

### Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder)  
Vom 22. November 2022

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) hat nach § 79 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes nachfolgende Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder), zuletzt geändert am 18.02.2013, veröffentlicht am 15.11.2015 (ABl./AAnz. 2015 S. 567), mit Beschluss vom 22.11.2022 erlassen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg hat die Änderung der Beitragsordnung am 24.04.2023 genehmigt.

Die Änderung der Beitragsordnung wird nachfolgend veröffentlicht.

#### Artikel 1

Die Beitragsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Spiegelstrich 2 werden die Wörter „(vormals bis 30. Juni 2013: Brandenburgische Technische Universität Cottbus und Hochschule Lausitz (FH))“ gestrichen. In § 1 Abs. 1 Spiegelstrich 3 wird die Bezeichnung „(FH)“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Wörter „ab dem Wintersemester 2015/2016“ gestrichen und die Angabe „70,00 Euro“ durch die Angabe „100,00 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 2

Die Änderung in Ziff. 1 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Die Änderung in Ziff. 2 tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 24.04.2023

Prof. Dr. Magdalena Mißler-Behr  
Vorsitzende des Verwaltungsrates  
des Studentenwerkes  
Frankfurt (Oder)

Monique Zweig  
Geschäftsführerin  
Studentenwerk  
Frankfurt (Oder)

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

### Einladung zur 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming  
Vom 5. Mai 2023

Hiermit lade ich zur 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**am Donnerstag, den 15. Juni 2023 um 16.00 Uhr in die  
Heimvolkshochschule am Seediner See  
Das Tagungshaus  
Seeweg 2  
14554 Seddiner See**

ein.

#### Tagesordnung

##### I. Öffentlicher Teil

**TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**

**TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 17. November 2022**

**TOP 3 Tätigkeitsbericht des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit**

##### TOP 4 Wahlen

4.1 Wahl eines Mitglieds des Regionalvorstands

4.2 Wahl von drei stellvertretenden Mitgliedern des Regionalvorstands

4.3 Wahl eines Mitglieds des Ausschusses für Planungsarbeit

##### TOP 5 Regionalplanung

**5.1 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027**

Beschluss über die Billigung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming einschließlich Begründung und Umweltbericht

Beschluss über die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming einschließlich Begründung und Umweltbericht

## 5.2 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

### 5.2.1 Vorranggebiete für die Landwirtschaft

Beschluss über die Änderung von Planungskriterien

### 5.2.2 Oberflächennahe Rohstoffe

Bericht der Regionalen Planungsstelle über den Arbeitsstand

## TOP 6 Haushalt

Beschluss des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

Beschluss über die Entlastung des Regionalvorstands und des Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2021

## TOP 7 Änderung der Hauptsatzung

Beschluss über die Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung

## TOP 8 Einwohnerfragestunde

## TOP 9 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

## II. Nicht öffentlicher Teil

### TOP 1 Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 17. November 2022

### TOP 3 Verschiedenes

Die Sitzungsunterlagen können in der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr. Um vorherige Anmeldung wird gebeten (Telefon: 03328 33540, E-Mail: [info@havelland-flaeming.de](mailto:info@havelland-flaeming.de)). Die Sitzungsunterlagen können auch im Internet unter [www.havelland-flaeming.de/Termine](http://www.havelland-flaeming.de/Termine) abgerufen werden.

Marko Köhler  
Vorsitzender der Regionalversammlung

## Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

### **Erste Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg gem. § 4 der Wahlordnung vom 11. September 2015**

vom 28.04.2023

Das Wählerverzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder für die Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg liegt in der Zeit vom 19.06. bis 03.07.2023 in der Zeit von Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg an der Havel, zur persönlichen Einsichtnahme durch die Mitglieder des Versorgungswerkes aus.

Vom Beginn der Auslegung an sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Jedes Mitglied des Versorgungswerkes kann wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses Einspruch beim Wahlausschuss einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingegangen sein.

Für die Vertreterversammlung sind 15 Vertreter sowie acht Ersatzvertreter zu wählen. Hiermit werden alle Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl zur Vertreterversammlung beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg einzureichen. Die hierfür erforderlichen Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes angefordert werden. Wahlvorschläge sind einzureichen bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg an der Havel. Alle Wahlvorschläge müssen spätestens am 03.07.2023, 17:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingegangen sein.

Als letzter Wahltag wurde vom Wahlausschuss der 13.10.2023 festgesetzt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss die Durchführung der Wahl in elektronischer Form anordnen kann. Eine entsprechende Befugnis des Wahlausschusses sieht § 18 der Wahlordnung in der am 17.02.2023 neu gefassten Fassung vor, die am 03.05.2023 im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemacht wird. Einzelheiten zur Stimmabgabe werden den Wahlberechtigten mit der 2. Wahlbekanntmachung mitgeteilt.

Potsdam, 28.04.2023

Der Wahlausschuss

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

#### Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Der am 14.04.2022 ausgestellte Dienstausweis von Frau **Celine Richter** mit der Dienstausweisnummer **221621**, gültig bis zum 14.03.2031, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Peer Siggel**, Dienstausweisnummer **222080**, ausgestellt am 21.01.2021 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

### Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken

#### Polizeipräsidium Land Brandenburg

Die durch Verlust abhandengekommenen Kriminaldienstmarken der folgenden Kriminalbeamten:

- **Westphal, Marcel**, Kriminaldienstmarken-Nr.: **1978**
- **Wagner, Manfred**, Kriminaldienstmarken-Nr.: **0486**
- **Paasch, Karsten**, Kriminaldienstmarken-Nr.: **1760**
- **Mallinowski, Tobias**, Kriminaldienstmarken-Nr.: **1894**

werden hiermit für ungültig erklärt.

Es handelt sich hier um Bedienstete in der Polizeidirektion Nord des Polizeipräsidiums des Landes Brandenburg.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Amt Lindow (Mark)

Im Amt Lindow (Mark) mit Verwaltungssitz in der Straße des Friedens 20 in 16835 Lindow (Mark), Landkreis Ostprignitz-Ruppin, ist die Stelle

#### der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors (m/w/d)

zum 1. Januar 2024 neu zu besetzen.

Das Amt Lindow (Mark) verwaltet die vier amtsangehörigen Gemeinden Lindow (Mark), Herzberg (Mark), Rühnick und Vielitzsee mit derzeit circa 4 680 Einwohnern.

Die Gemeinden des Amtes sind überwiegend touristisch geprägt. Die Stadt Lindow (Mark) ist ein staatlich anerkannter Erholungsort.

Weitere Informationen zum Amtsbereich befinden sich auf der Internetseite [www.amt-lindow-mark.de](http://www.amt-lindow-mark.de).

Die künftige Amtsdirektorin oder der künftige Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter (m/w/d) des Amtes Lindow (Mark) und wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Die Einstufung erfolgt gemäß § 3 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV).

Die künftige Amtsdirektorin oder der künftige Amtsdirektor ist Leiterin/Leiter der Verwaltung und gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter des Amtes und der Gemeinden in Rechts-

und Verwaltungsgeschäften, bereitet insbesondere die Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen fachlich und rechtlich einwandfrei vor und führt sie durch. Die künftige Amtsdirektorin oder der künftige Amtsdirektor vertritt das Amt auch repräsentativ.

Als Leiterin/Leiter der Verwaltung ist sie/er Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der übrigen Bediensteten des Amtes, regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung.

Gesucht wird eine qualifizierte, verantwortungsvolle, zielstrebige, dynamische und belastbare Persönlichkeit, die auf der Basis vertiefter theoretischer und praktischer Kenntnisse auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung in der Lage ist, die Geschäfte der laufenden Verwaltung eigenständig zu leiten und bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen und die Bediensteten zu motivieren und anzuleiten. Eine auf Augenhöhe vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Organen der Kommunalvertretungen ist Voraussetzung für eine Weiterentwicklung des Amtes Lindow (Mark).

Die zu wählende Amtsdirektorin oder der zu wählende Amtsdirektor muss mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und eine ausreichende Erfahrung sowie erforderliche Sachkunde für dieses Amt nachweisen.

Weiterhin müssen die persönlichen Eignungsvoraussetzungen zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit laut Beamtengesetz für das

Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz - LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) erfüllt sein.

Folgende weitere Voraussetzungen werden erwartet:

- soziale Kompetenz zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und dem Amtsausschuss
- Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)
- Kompetenzen in Bürokommunikation sowie in der Arbeit mit E-Government
- PKW-Führerschein mindestens der Klasse B (eine Kopie ist der Bewerbung beizulegen)
- Vorlage eines aktuellen behördlichen Führungszeugnisses
- Bereitschaft, den Wohnsitz im Amtsbereich beziehungsweise in unmittelbarer Umgebung zu nehmen (Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet)

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen wie tabellarischer Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisse, lückenlose Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise sowie gegebenenfalls Referenzen richten Sie bitte bis zum **30. Juni 2023** in einem verschlossenen Umschlag an das

Amt Lindow (Mark)  
Amtsausschussvorsitzende  
- persönlich -  
Kennwort: Amtsdirektorenwahl  
Straße des Friedens 20  
16835 Lindow (Mark).

Bewerbungen von behinderten Bewerberinnen und Bewerbern sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellt behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerberunterlagen gewünscht ist, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

#### **Hinweis:**

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Lindow (Mark) zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet. Die Daten der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers werden in die Personalakte und in elektronischer Form übernommen.



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.